REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT LINZ

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch die Richterinnen Mag. Katharina Lehmayer als Vorsitzende sowie Mag. Carina Habringer und den Richter Dr. Klaus Stockinger in der Rechtssache der klagenden Partei [redacted] vertreten durch Mag. Andrea Ludwig (Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern), diese vertreten durch Mag. Sonja Scheed, Rechtsanwältin in 1220 Wien, gegen die beklagte Partei **Linz Linien GmbH**, 4021 Linz, Wiener Straße 151, vertreten durch Hawel - Eypeltauer & Partner, Rechtsanwälte in 4020 Linz, wegen EUR 1.000,-- s.A., über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Linz vom 02. Mai 2013, 33 C 1725/12t-10, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 250,22 (darin EUR 41,70 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu Handen des Beklagtenvertreters zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Beklagte hat die ihrerseits betriebene Straßenbahnlinie 3 in Linz ausgebaut und in Betrieb genommen. Die Bauarbeiten begannen im März 2009; eine Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 wurde im August 2011 eröffnet. Der Kläger ist blind und nutzt einige Haltestellen der neu errichteten Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 im Bereich Gaumberg bis Doblerholz, wobei sich der Hauptanteil der Nutzung des Klägers auf die Haltestellen Lamhauserweg, Haag und Meixnerkreuzung verteilt. Die vom Kläger genutzten Haltepunkte der neu errichteten Teilstrecke sind ohne eine Möglichkeit der Sprachausgabe der visuell für

die sehenden Fahrgäste bereitgestellten Informationen ausgestattet. Die Beklagte betreibt in Linz ca. 720 Haltepunkte, von denen ca. 374 Haltepunkte mit dynamischen Fahrgastinformationen ausgerüstet sind; davon sind 44 Haltepunkte mit der Möglichkeit der Sprachausgabe der visuell für die sehenden Fahrgäste bereitgestellten Informationen ausgestattet. Die Möglichkeit der Sprachausgabe ist technisch nur bei den mit einem dynamischen Fahrgastinformationssystem ausgerüsteten Haltepunkten möglich.

Der Kläger begehrt Zahlung von EUR 1.000,-- s.A. an Schadenersatz für die infolge der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 9 Abs 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz; im Folgenden: BGStG) im Wesentlichen unter Hinweis darauf, dass ihm der Zugang zu den notwendigen Fahrgastinformationen bei den seinerseits genutzten Haltestellen der neu errichteten Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 mangels digitaler Sprachausgabe nicht möglich sei; dies stelle eine enorme Verschlechterung zu den bislang mit einer Sprachausgabe der visuell für die sehenden Fahrgäste bereitgestellten Informationen ausgestatteten Haltestellen dar. Er wisse im Gegensatz zu sehenden Fahrgästen nicht, ob überhaupt noch eine Straßenbahn fährt oder es etwa eine Störung auf dieser Teilstrecke verbunden mit einem zeitweisen Ausfall oder längeren Intervallen der Linie 3 gibt oder ob sich die Straßenbahn bereits im Stationsbereich befindet. Die ohne digitale Sprachausgabe neu errichteten, vom Kläger genutzten Haltestellen der Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 seien nicht barrierefrei; dies begründe eine mittelbare Diskriminierung des Beklagten im Sinne des § 5 Abs 2 BGStG aufgrund dessen Behinderung. Die faktische Zugänglichkeit zur Straßenbahn sei dabei keinesfalls isoliert von den zum Gesamtpaket gehörenden Leistungen zu betrachten. Die Ausstattung der neu errichteten Haltestellen der Straßenbahnlinie 3 mit einer digitalen Sprachausgabe stelle auch keine unverhältnismäßige Belastung der Beklagten dar.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und wandte - im Wesentlichen zusammengefasst - ein, die nicht vorhandene Möglichkeit der Sprachausgabe bei den vom Kläger genutzten Haltestellen der neu errichteten Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 stelle keine Barriere im Sinne des BGStG dar. Es liege vielmehr Barrierefreiheit im Sinne des § 6 Abs 5 BGStG vor; von einer mittelbaren Diskriminierung des Klägers aufgrund dessen Behinderung könne daher nicht die Rede sein. Der Zugang zur und die Nutzung der Straßenbahn sei durch die nicht vorhandene digitale Sprachausgabe in keiner Weise beschränkt. Die Fahrgastinformation informiere lediglich darüber, wann die nächsten Straßenbahnen kommen werden und welche Linie diese befahren. Auf der Linie 3 fahre im vom Kläger genutzten Abschnitt nur die Linie 3, sodass es einer Information über die von den Straßenbahnen befahrenen Linien nicht bedürfe. Dieser Abschnitt sei daher ohne fremde Hilfe für den Kläger zugänglich und nutzbar. Ein zeitweiser Ausfall einer Straßenbahn sei ein

außergewöhnliches Ereignis; auf ein solches könne jedoch nicht abgestellt werden, vielmehr sei der „Normalbetrieb" maßgeblich. Im Übrigen sei der Beklagten die Beseitigung dieser allfälligen Barriere wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ab und verpflichtete den Kläger zum Ersatz der der Beklagten entstandenen Prozesskosten im Umfang von EUR 674,35.

Über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus traf das Erstgericht auf den Seiten 2 sowie 3 und auch 4 sowie 5 folgende weitere, für das Berufungsverfahren wesentliche Feststellungen, auf die im Übrigen verwiesen wird:

Die vom Kläger - hauptsächlich im Bereich Larnhauserweg bis Doblerholz - genutzten Haltestellen der neu errichteten Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 werden nur von einer Verkehrslinie der Beklagten - der Linie 3 - befahren; dieser Bereich wird somit ausschließlich von der Straßenbahnlinie 3 befahren. In den Hauptverkehrszeiten befahren Straßenbahnen die Linie 3 dort in einem zeitlichen Abstand von sieben bis acht Minuten. Längere Verspätungen aufgrund des sonstigen Verkehrsaufkommens (Verkehrsüberlastung) sind auf dieser Linie auszuschließen, weil die Streckenführung größtenteils getrennt und unabhängig vom übrigen Straßenverkehr erfolgt. Totalausfälle im Bereich von Straßenbahnlinien treten mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit sowie Häufigkeit auf. Sehenden Personen wird in dem vom Kläger in Anspruch genommenen Bereich visuell somit ausschließlich die voraussichtliche Wartezeit auf das Eintreffen der nächsten Straßenbahn der Linie 3 angekündigt; in Ausnahmefällen kann auch der zeitweise oder gänzliche Ausfall des Liniendienstes mitgeteilt werden. Die elektronische, den Fahrgästen seitens der Beklagten online via Internet zur Verfügung gestellte Fahrplanauskunft kann auch von Blinden oder sehbehinderten Personen genutzt werden, sofern sie über ein Spracherkennungsprogramm verfügen; es können Fahrplaninformationen abgerufen oder persönliche Fahrpläne erstellt werden. Neben den Informationen bezüglich der generellen Betriebszeiten der Linie 3 auch in Bezug auf die besagte Teilstrecke können auch vorhersehbare und geplante Betriebserschwernisse bzw. -unterbrechungen via Internet von blinden Fahrgästen, die über eine Spracherkennungssoftware verfügen, abgerufen werden.

In rechtlicher Hinsicht vertrat das Erstgericht im Wesentlichen die Auffassung, eine mittelbare Diskriminierung des Klägers aufgrund von Merkmalen gestalteter Lebensbereiche durch kommunikationstechnische Barrieren sei zu verneinen. Hinsichtlich der Prüfung, ob eine mittelbare Diskriminierung vorliege, müsse ein strenger Maßstab angelegt werden. Bei den vom Kläger genutzten Haltestellen der neu errichteten Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 verkehre ausschließlich die Straßenbahnlinie 3, sodass sehenden Fahrgästen in diesem Bereich mit der visuellen Fahrgastinformation im Normalbetrieb Wartefristen bis maximal acht

Minuten in den Hauptverkehrszeiten und in relativ seltenen Ausnahmefällen unvorhersehbare gänzliche oder zeitweise Totalausfälle angekündigt werden. Den visuellen Fahrgastinformationen komme auf diesem Streckenabschnitt aus Sicht der Fahrgäste allgemein nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Mangel der digitalen Sprachausgabe stelle keine kommunikationstechnische Barriere für den Kläger dar; der Zugang zur und die Nutzung der Straßenbahn sei durch das Fehlen der Möglichkeit der Sprachausgabe nicht wesentlich oder besonders erschwert. Eine mittelbare Diskriminierung des Klägers aufgrund dessen Behinderung liege somit nicht vor.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu.

1. Der Kläger wendet sich gegen die Auffassung des Erstgerichtes im Wesentlichen mit der Begründung, im Zusammenhang mit der Prüfung bezüglich des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung müsse kein strenger Maßstab angelegt werden; vielmehr sei bei der Frage der sachlichen Rechtfertigung von Barrieren ein strenger Maßstab anzulegen. Dem Kläger würden durch das gänzliche Fehlen der notwendigen Fahrgastinformationen vor Ort an den Haltestellen andere Standards zugemutet als Menschen ohne Behinderung. Er müsse im Gegensatz zu diesen um Hilfe bitten und so zur Erreichung des banalen Alltagsziels einer Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als Bittsteller auftreten. Die Sprachausgabe der visuell für sehende Personen vorliegenden Fahrgastinformationen sei für den berufstätigen Kläger Voraussetzung für die Nutzung der Straßenbahn ohne zusätzliche, fremde Hilfe. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Abrufbarkeit der Informationen im Internet stelle keine gleichwertige Alternative dar. Von einer Nutzung „in der allgemein üblichen Weise" könne nicht die Rede sein. Das Fehlen der digitalen Sprachausgabe bei den neu errichteten Haltestellen der Straßenbahnlinie 3 stelle eine Barriere dar; es liege eine mittelbare Diskriminierung des Klägers aufgrund dessen Behinderung vor.

2. Ziel des BGStG ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 BGStG). Gemäß § 4 Abs 1 BGStG darf niemand aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Eine

mittelbare Diskriminierung liegt nach § 5 Abs 2 BGStG vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie - hier allein in Betracht kommende - Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich. Eine Definition des Begriffes „Merkmale gestalteter Lebensbereiche" lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Man wird darunter aber alle von Menschen gestalteten Erschwernisse, Einschränkungen und Hindernisse verstehen, die behinderte Menschen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise beeinträchtigen können (*Hofer/Iser/Miller-Fahringer/Rubisch*, Behindertengleichstellungsrecht § 5 Rz 10). Eine mittelbare Diskriminierung aufgrund gestalteter Lebensbereiche wird dann anzunehmen sein, wenn aufgrund von baulichen, kommunikationstechnischen oder sonstigen Barrieren Menschen mit Behinderungen Verbrauchergeschäfte nicht eingehen können, oder ihnen der Zugang zu oder die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, nicht offen steht oder ihnen die Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesverwaltung nicht möglich ist. Kommunikationstechnische Barrieren liegen beispielsweise vor, wenn aufgrund von fehlenden taktilen, akustischen oder optischen Orientierungshilfen, nicht barrierefreier Softwaregestaltung oder nicht stattfindender Übersetzung in einer verstehbare Kommunikationsform sinnesbehinderte Menschen sich an die Öffentlichkeit richtende Angebote nicht oder nur mit besonderer Erschwernis wahrnehmen können (EB zur RV 836 BlgNR 22. GP, 7; *Hofer/Iser/Miller-Fahringer/Rubisch*, aaO § 5 Rz 11 und 13). § 6 Abs 5 BGStG definiert Barrierefreiheit. Barrierefrei sind demnach bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Der Begriff Barrierefreiheit dient der Veranschaulichung der mittelbaren Diskriminierung aufgrund von Merkmalen gestalteter Lebensbereiche. Aus kompetenzrechtlichen Gründen liegt es nicht in der Intention dieses Gesetzes, Barrierefreiheit allgemein anzuordnen. Der Begriff „barrierefrei" wird im § 6 Abs 5 BGStG als Gegenstand einer Legaldefinition verwendet. Diese definiert lediglich Barrierefreiheit für den Anwendungsbereich des Gesetzes und stellt eine Leitlinie für die Rechtsprechung bei der Beurteilung von Sachverhalten dar. Im Zusammenhang mit der Definition von Barrierefreiheit bedeutet „in der allgemein üblichen Weise" zum Beispiel die Beförderung in einem üblicherweise für Passagierbeförderung vorgesehenen Eisenbahnwaggon, „ohne besondere Erschwernis" hingegen, dass unter gewissen Umständen eine leichte Erschwernis (wie etwa etwas längere Wartezeiten) zumutbar ist und „grundsätzlich ohne fremde Hilfe", dass zum

Beispiel bauliche Änderungen oder technische Adaptierungen Barrieren nachhaltiger beseitigen als Hilfeleistung durch Dritte (EB zur RV 836 BlgNR 22. GP, 9; *Hofer/Iser/Miller-Fahringer/Rubisch*, aaO § 6 Rz 15).

3. Im Einklang mit den Ausführungen des Erstgerichtes liegt im hier zu beurteilenden Fall die vom Kläger ins Treffen geführte mittelbare Diskriminierung im Sinne des § 5 Abs 2 BGStG aufgrund gestalteter Lebensbereiche in Form von kommunikationstechnischen Barrieren nicht vor. Die vom Kläger genutzten Haltestellen der neu errichteten Teilstrecke werden ausschließlich von Straßenbahnzügen der Straßenbahnlinie 3 befahren; Straßenbahnzüge einer anderen Linie befahren diesen Bereich nicht. In den Hauptverkehrszeiten wird dieser Bereich im Normalbetrieb von Straßenbahnzügen der Straßenbahnlinie 3 in einem zeitlichen Abstand von jeweils sieben bis acht Minuten befahren. Längere Verspätungen sind auszuschließen; Totalausfälle treten mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit auf. Die visuell für sehende Fahrgäste in diesem Bereich bereitgestellten Informationen beschränken sich somit auf die voraussichtliche Wartezeit (von Minuten) bis zum Eintreffen des nächsten Straßenbahnzuges der Straßenbahnlinie 3 und - in Ausnahmefällen - auf die Mitteilung des zeitweisen oder gänzlichen Ausfalls des Liniendienstes 3. Die generellen Betriebszeiten und vorhersehbaren sowie geplanten Betriebsunterbrechungen bzw. -erschwernisse sind über das Internet auch für blinde Fahrgäste bei Verwendung eines Spracherkennungsprogrammes abrufbar. Dadurch, dass der Kläger in der Hauptverkehrszeit bei Normalbetrieb nicht weiß, in wieviel Minuten die nächste, jedenfalls aber eintreffende Straßenbahn der Linie 3 die jeweilige Haltestelle erreicht, wird die Zugänglichkeit zum Verkehrsmittel und die Nutzbarkeit desselben in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nicht vereitelt bzw. verhindert. Die Straßenbahnzüge der Straßenbahnlinie 3 sind in dem in Rede stehenden Bereich für den Kläger im Sinne des § 6 Abs 5 BGStG in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich auch ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar. Den visuellen Fahrgastinformationen kommt im in Rede stehenden Bereich der neu errichteten Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 im Allgemeinen keine große Bedeutung zu. Dass der Kläger in äußerst seltenen Ausnahmefällen auf fremde Hilfe angewiesen sein kann bzw. wird, bewirkt nicht, dass für ihn Straßenbahnzüge der Straßenbahnlinie 3 generell nicht in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und auch grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich oder nutzbar sind. Im Hinblick auf den mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit auftretenden (zeitweisen oder gänzlichen) Ausfall des Liniendienstes kann nicht angenommen werden, dass das Verkehrsmittel für den Kläger lediglich unter besonders erschwerten Bedingungen und grundsätzlich mit fremder Hilfe zugänglich und nutzbar ist. Eine im Sinne des § 6 Abs 5 BGStG für Barrierefreiheit unter anderem erforderliche Zugänglichkeit zum Verkehrsmittel und Nutzbarkeit desselben ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich

ohne fremde Hilfe wird dadurch nicht beseitigt.

4. Der Berufung musste daher ein Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren gründet auf den §§ 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision resultiert aus § 502 Abs 2 ZPO.

Landesgericht Linz, Abteilung 35
Linz, 15. Juli 2013
Mag. Katharina Lehmayer, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG